

Fraktion DIE LINKE

in der Gemeindevertretung Blankenfelde-Mahlow

26.01.2023

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Schottergärten in der Groß Grün-Gemeinde Blankenfelde-Mahlow verbieten – Menschen und Natur schützen!

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, der Gemeindevertretung bis zum 31. August 2023 auf Grundlage des § 87 Absatz 1 Nummern 1 und 2 Brandenburger Bauordnung (BbgBO) einen Entwurf zu einer gemeindlichen Satzung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, welche die Anlage von Schottergärten auf Grundstücken in Blankenfelde-Mahlow verbietet. Dieser Entwurf soll auch einen angemessenen quadratmeterbezogenen Rückbau- und Renaturierungszuschuss der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow für Bestands-Schottergärten enthalten.

Sofern und insoweit der Bürgermeister bei der möglichst rechtssicheren Formulierung dieses Satzungsentwurfs externe Unterstützung benötigt, darf er auf rechtsberaterische Dienstleistungen von Fachanwälten für Brandenburger Kommunal- und Bauordnungsrecht bis zu einem Wert von insgesamt 10.000 Euro zurückgreifen.

Zudem wird der Bürgermeister beauftragt, einen Informationsflyer der Gemeinde zu entwerfen und der Gemeindevertretung bis zum 31. März 2023 vorzulegen, der Eigentümer von Bestands-Schottergärten darüber aufklärt, dass Schottergärten keineswegs langfristig kostengünstig und pflegeleicht sind, welche negativen Folgen sie haben und es einen gemeindlichen Rückbau- und Renaturierungszuschuss für Bestands-Schottergärten gibt und wo und wie man diesen beantragen kann. Dieser Flyer soll dann auf der Internetpräsenz der Gemeinde vorgehalten, im Gemeindejournal abgedruckt und in die Hausbriefkästen von Schottergarten-Eigentümern verteilt werden.

Ferner wird der Bürgermeister beauftragt, bis zum 31. August 2023 zu ermitteln, auf wie vielen Grundstücken in den einzelnen Gemeindeteilen der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow bereits Schottergärten angelegt wurden und von wie vielen dieser Grundstücke auf das öffentliche Straßenland regentwässert wird. Die ermittelten Zahlen sind gemeindeteilbezogen aufzuschlüsseln und der Gemeindevertretung bis zum 31. August 2023 schriftlich in Form einer Übersicht vorzulegen.

Darüber hinaus wird der Bürgermeister beauftragt, bis zum 31. August 2023 zu ermitteln, auf wie vielen Grundstücken und in welchem Maße in den einzelnen Gemeindeteilen der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow das jeweils baurechtlich zulässige Maß der Versiegelung überschritten wurde. Die ermittelten Zahlen sind gemeindeteilbezogen aufzuschlüsseln und der Gemeindevertretung bis zum 31. August 2023 schriftlich in Form einer Übersicht vorzulegen.

Begründung:

Ein Schottergarten liegt vor, wenn Schotter das hauptsächliche Gestaltungsmittel eines Gartens ist. Als Schotter werden im Bauwesen Rund- oder Bruchsteine mit einer Körnung von 32 bis 64 mm bezeichnet.

Schottergärten bieten Insekten und Kleintieren wie Vögeln, Igelrn oder Reptilien kaum Nahrung oder Unterschlupf. Sie leisten damit einen negativen Beitrag zur Zerstörung der Artenvielfalt.

In Sommermonaten heizen sich Schottergärten stark auf, nachts kühlen sie nur langsam ab. Je mehr Schottergärten es in einer Siedlung gibt, desto heißer und belastender wird es in der Siedlung bei sommerlichen Temperaturen.

Bedingt durch den Wandel des Klimas werden wir zukünftig häufigere und länger andauernde Hitzewellen erleben. Betrug die Zahl der Tage mit einer Temperatur von mehr als 30 Grad Celsius in Deutschland in den 1950er Jahren noch durchschnittlich drei Tage pro Jahr, so sind es heute bereits durchschnittlich neun (siehe www.kurzelinks.de/147h, Seite 7).

In Schottergärten gibt es keine Pflanzen, die Stäube aus der (Atem-)Luft filtern. Der Lärm vorbeifahrender Autos und überfliegender Flugzeugen wird von ihnen reflektiert und damit verstärkt. Schottergärten verstärken also bereits bestehende örtliche Belastungen mit Stäuben und Verkehrslärm.

Die Fruchtbarkeit des überschotterten Bodens geht verloren, seine spätere Renaturierung ist sehr aufwändig.

Zudem verdichten Schottergärten den Boden, so dass auf diese Flächen fallendes Regenwasser entweder gar nicht oder nur sehr langsam versickern kann. Insbesondere bei Starkregen landet es dann im Keller des Grundstückseigentümers und/oder seines Nachbarn, der übervollen Kanalisation und letztendlich völlig verschmutzt in Flüssen und Bächen, statt durch die Erdschichten gefiltert im Grundwasser.

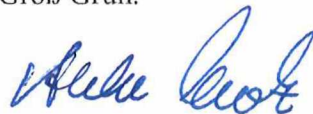
Schottergärten tragen zur langfristigen, weiteren Absenkung des regionalen Grundwasserspiegels und daraus resultierenden Trinkwasserknappheit bei, die wiederum u.a. vermehrte Ernteausfälle und steigende Trinkwasserpreise zur Folge hat. 70 Prozent des Trinkwasserbedarfs werden in Deutschland aus Grundwasser gedeckt (siehe www.kurzelinks.de/vtu1).

Seit dem 18. Dezember 2020 sind Brandenburger Städte und Gemeinden gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 1 Brandenburger Bauordnung (BbgBO) ermächtigt, die Anlage von Schottergärten durch örtliche Bauvorschriften zu verbieten. Verstöße gegen ein solches örtliches Verbot von Schottergärten sind Ordnungswidrigkeiten und können gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 2 BbgBO von den Bauordnungsbehörden der Landkreise mit Bußgeldern belegt werden, sofern sich die Gemeinde in ihrer Verbotssatzung auf den genannten Paragraphen bezieht.

Da eine solche Satzung keine rückwirkende Wirkung entfaltet, ist in ihr ein von der Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers gewährter, quadratmeterbezogener Rückbau- und Renaturierungszuschuss vorzusehen. Dieser gemeindliche Zuschuss ist zum 1. März eines jeden auf den Satzungsbeschluss folgenden Kalenderjahres an die Preisentwicklung anzupassen.

Eine entsprechende Anfrage und Beantwortung zur Zuständigkeit erfolgte im Jahr 2022 im Landkreis Teltow-Fläming durch das Mitglied des Kreistages Anke Scholz.

Ein Verbot von Schottergärten ist auch logische Konsequenz aus der von uns gewählten Dachmarke Groß Grün.



Anke Scholz
Fraktionsvorsitzende

Verfahrensvorschlag:

- Beratung im Ausschuss Gemeindeentwicklung und Umwelt
- Beschluß in der Gemeindevertretung